

BStGer BB.2024.96 vom 28. Januar 2025

Bundesstrafgericht, 2025-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2024.96

FR: TPF BB.2024.96 du 28 janvier 2025

IT: TPF BB.2024.96 del 28 gennaio 2025

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte mit einem rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), wie auch die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

E. 1.2

Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Die Frist ist eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag bei der zuständigen Behörde vorgenommen wird (Art. 91 Abs. 1 StPO). Eingaben

- 4 -

müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Im Strafverfahren gibt es keine Gerichtsferien (Art. 89 Abs. 2 StPO).

E. 1.3

Vorliegend erhielt die Beschwerdeführerin am 3. Juli 2024 die Nichtanhandnahmeverfügung der BA vom 1. Juli 2024. Die Beschwerdefrist von 10 Tagen begann demnach am 4. Juli 2024 zu laufen und endete am 15. Juli 2024. Es scheint, dass die Beschwerdeführerin ihre Sendung der kroatischen Post erst am 16. Juli 2024 und damit verspätet übergab. Massgebend für die Fristeinhaltung ist jedoch (vgl. obige Erwägung 1.2), dass die Schweizer Post die Sendung erst nach Ablauf der Frist erhielt, am 22. Juli 2024. Die Beschwerde wurde somit offensichtlich verspätet erhoben, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 2.1

In Würdigung aller Umstände sind vorliegend keine Gerichtskosten zu erheben.

E. 2.2

Der vorliegende Beschluss ist gestützt auf Art. 52 SDÜ i.V.m. Art. 16 Abs. 1 ZP II zum EUeR direkt postalisch zuzustellen. Die Beschwerdeführerin macht zwar geltend, sie spreche fließend Englisch, nicht aber Deutsch (act. 1 S. 1). Die BA weist indes zurecht darauf hin (act. 2 S. 3), dass die Anzeigen der Beschwerdeführerin auf Deutsch abgefasst sind und insofern bekannt ist, dass sie der deutschen Sprache kundig ist. Eine Übersetzung des vorliegenden Beschlusses ist entsprechend entbehrlich (vgl. auch Art. 15 Abs. 2 sowie 3 e contrario ZP II).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.